

- S. Qauchtschischwili „Geschichte der byzantinischen Literatur“ entnommen, Tb., S. 262. T. Qauchtschischwili, Die antike Welt in der Historiographie der Epoche von Rustaweli, „Mazne“, Anzeiger der Akademie der Wissenschaften der Georg. SSR, Serie für Geschichte, Archäologie, Ethnographie und Kunstgeschichte, 1973, Nr. 4, S. 117–126; 1974, Nr. 3, S. 102 (in georg. Spr.).
- 14 I. Dshawachischwili, Geschichte des georgischen Rechtes, 1. Bd., Tb., 1928, 19–40 (in georg. Spr.) E. Gabidsaschwili, Das große georgische Nomokanon, Tb., 1975, 93–95. E. Giunaschwili, Das kleine Nomokanon, Tb., 1972.
- 15 I. Dolidse, Einleitung zum „Gesetzbuch von Beka und Agbug“, Georgischer Text, Einleitung I. Dolidse, russische Übersetzung W. Dondua, I. Dolidse, Tb., 1960, S. 13.
- 16 G. Tschubinaschwili, Die Architektur Kachetiens, Text, Tb., 1959, 156–200; ebenso „Zromi“ desselben Autors, M., 1969, S. 90. W. Beridse, Georgische Architektur der frühchristlichen Periode, 1974, S. 15, 38–39. S. Qauchtschischwili, Georgika, 3. Bd., 1936, S. 306, 308, 313, 319–320. L. Rtscheulischwili, Einige Aspekte der georgischen Architektur der Schwarzmeerküste. In: Die mittelalterliche Kunst Rußlands und Georgiens., M., 1978, S. 26.
- N. Aladaschwili, Die monumentale Skulptur Georgiens, M., 1977.
- 17 G. Alibegaschwili, Das künstlerische Prinzip der Illustration der georgischen Manuskripttexte des XI. und Anfang des XII. Jh. Tb., 1973, S. 6.
- 18 T. Abramischwili, Die byzantinischen Münzen des Staatsmuseums Georgiens, Tb., 1966 (in georg. Spr.) S. 20–22.
- 19 W. Dondua, Kulturelle Wechselbeziehungen zwischen Byzanz und Georgien. In: Historische Abhandlungen, 2. Bd., Tb., 1973, S. 58.

I. Surguladse

Die Staatsordnung des vereinten feudalen Georgiens (X.-XV. Jh.)

Der georgische Staat war zur Zeit seiner Vereinigung kompliziert und multinational.

In der „Hausordnung des Königshofes“ werden als Gäste des georgischen Königs, die mit ihm tafelten, folgende vermerkt: 2 ossetische Könige, der König von Kachetien, der alvanische und der zanavische König, drei Tao-Könige, der König von Armenien, der König von Trapezunt, der Schah von Schirwan und der Schah-in-schah.¹

Es ist beachtenswert, daß in dieser Aufzählung außer Vasallen auch Könige genannt sind, namentlich die Könige von Tao, Kachetien u. a. Also behielten die Herrscher verschiedener Gebiete Georgiens auch nach der Vereinigung ihren Königstitel.

Daraus läßt sich folgern, daß die ursprünglich georgischen Länder ihre Besonderheiten auch nach der Vereinigung für längere Zeit beibehielten. Aber die gemeinsame Existenz unter einer einheitlichen Zentralmacht verwischte allmählich diese Unterschiede. Hätten im 13. Jh. nicht die Mongolen das Land besetzt, wären die ehemaligen georgischen Königreiche und Fürstentümer in eins zusammengefloßen.

Nach dem Zusammenschluß Georgiens (im letzten Viertel des 10. Jh.) kämpften die georgischen Könige fortwährend gegen die großen Feudalherren.

Die günstigen inneren und äußeren Umstände nutzend, gelang es Dawit dem Erbauer, letztere niederzuringen und die zentrale Staatsmacht zu sichern. Nach Dawit entwickelte sich jedoch das Land wirtschaftlich und politisch so, daß größere Feudalbesitzungen allmählich immer stärker wurden, so daß die Großfeudalen unter der Königin Tamar an der Staatsverwaltung bereits mitwirkten. Laut Angaben des Historikers der Königin Tamar wurde der georgische Staat vom König regiert, jedoch „zusammen und in Übereinstimmung mit den Würdenträgern von sieben Königreichen“.²

Der Feudalismus kennt zwei Verwaltungsformen: Republik und Monarchie, jedoch entspricht die Monar-

chie ihm eher. Republiken gab es nur in Ausnahmefällen.

Unter der Königin Tamar wurde in Georgien der Versuch unternommen, eine Republik der Großfeudalen zu gründen. Die Verschwörer mit Outlu-Arslan an der Spitze verlangten, eine besondere Kammer zu schaffen, eine Behörde, die über alle Staatsangelegenheiten zu entscheiden hätte, während dem König bloß Exekutivgewalt zugesprochen werden sollte.

Die Verschwörer erreichten ihr Ziel nicht, sie erreichten aber, daß die Großfeudalen und der König für den Staat gemeinsam zuständig wurden.

Dadurch wurde unter Tamar nach beiderseitigem Übereinkommen ein Staat geschaffen, der sowohl für die Königsgewalt als auch für die Großfeudalen vorteilhaft war.

Quellen belegen, daß beim Beschließen wichtiger Staatsangelegenheiten — der Königskrönung, der Entscheidung über Krieg und Frieden, der Einsetzung hoher Würdenträger usw. — alle Großfeudalen herangezogen wurden, sowohl weltliche als auch geistliche: die Eristawt-Eristawis, Eristawis, Katholikoi, Bischöfe und Wesire. Diese Ordnung wurde während des Bestehens des vereinten feudalen Georgiens beibehalten. Eigentlich bestand sie schon vor Tamar (nur unter Dawit gewann die Königsgewalt Übermacht über die Feudalen), aber unter der Königin Tamar wurde die gemeinsame Leitung des Staates in juristische Form gekleidet, die sich auch nach ihrem Tod fortsetzte. Als Georgien unter der Mongolenherrschaft faktisch in drei politische Gebiete geteilt wurde (Ostgeorgien, Samzche und Westgeorgien), blieb in diesen politischen Regionen dieselbe Leitungsform bestehen. Diese Tatsache erlaubt uns zu behaupten, daß die Bestrebungen der Großfeudalen nach Dawit hauptsächlich durch innere, namentlich ökonomische Gründe bestimmt wurden.

Nach Dawit und während der ganzen Regierungszeit von Tamar wagten die äußeren Feinde nicht, Georgien

anzugreifen oder ein Gebiet des Landes zu besetzen. Aber die Gefahr einer türkischen Invasion blieb bestehen, obgleich das starke Georgien den Kampf gegen die Angreifer jenseits der Landesgrenzen zu verlagern mußte. Deshalb unterstützten die georgischen Feudalherren, nachdem sie die Nichteinmischung des Königs in ihre inneren Angelegenheiten erlangt hatten, eine starke Staatsmacht, die sie unter anderem auch brauchten, um die ausgebeuteten Massen zu unterjochen.

Grundsätzlich sind im Feudalismus starke Feudalherren und von ihnen abhängige Könige, also eine schwache Königsmacht, Merkmale der Schwäche eines Staates. Wenn Großfeudale im Kampf gegen die Königsmacht den Sieg davontrugen, so bedeutete das, historisch gesehen, die Spaltung des Staates, seinen Verfall und letzten Endes den Untergang desselben, denn bei feudalen Fehden ist die Königsgewalt nach Fr. Engels die einzige Macht, die Ordnung in die Unordnung einzubringen vermag.

Jede Regel hat aber ihre Ausnahmen. Eine solche Ausnahme bildete die Sachlage in Georgien.

Um ihre eigene Macht zu stärken und zu sichern, schränkten die Großfeudalen die Königsgewalt ein, indem sie eine Form der Staatsführung schufen, bei der das Entscheiden der wichtigsten Fragen von ihnen abhing. Gleichzeitig brauchten sie einen starken Staat, der sie vor inneren und äußeren Feinden schützen konnte. Das Ergebnis war, daß Georgien trotz der Vorherrschaft der Großfeudalen gerade damals unter der Königin Tamar zum mächtigsten Staat im Nahen Osten wurde. Dieser Staat schaffte es, daß seine Streitkräfte tief in die Gebiete des mittleren Irans eindringen und vielen türkischen Herrschaftsgebieten Tribut auferlegten. Der Zusammenschluß Georgiens verhalf den Großfeudalen zur Bereicherung ihrer Besitzungen, deswegen strebten sie nicht zum vollen Separatismus und zur Zergliederung des Staates. Auf diese Weise sicherten die spezifischen historischen Bedingungen die Existenz eines starken Staates trotz der Abhängigkeit des Königs von seinen mächtigen Vasallen.

Ende des 12. Jh. vereinigte sich um Georgien die feudale Welt des ganzen Kaukasus und der Nachbarländer. Georgien erfüllte die historische Mission eines Befreiers der transkaukasischen Völker von äußeren Feinden. Die sachkundige Politik der Regierung Tamars trug zur Verstärkung des georgischen Staates bei.

Auch unter der Mongolenherrschaft, als die Eroberer gegen die Verstärkung der Königsgewalt voringen, blieb die Idee eines einheitlichen starken Staates in Georgien noch lange erhalten. Es ist schwer zu sagen, wie sich die Staatsordnung und Staatsleitung in Georgien entwickelt hätten, wenn es von den Mongolen nicht erobert worden wäre. Zweifelsohne hätte jedoch die Existenz eines starken Staates die Entwicklung der Produktivkräfte gefördert, was zum allgemeinen Progress ge-

führt und letzten Endes den Grund für den Übergang zu einer neuen gesellschaftsökonomischen Formation geschaffen hätte. Invasionen hielten die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zurück, führten zu Rückgang und Verfall, was eine Spaltung des Staates zur Folge hatte.

Was für eine Form der Monarchie stellte nun die Staatsführung im feudalen Georgien dar?

Bekanntlich unterscheidet man frühfeudale, zersplitterte, standesvertretende und absolute Monarchien. Von einer frühfeudalen oder zersplitterten Monarchie kann zu dieser Zeit nicht gut die Rede sein — sie gehörten schon der Vergangenheit an.

Eine absolute Monarchie gab es in Georgien nie, denn der Absolutismus setzt Anfänge des Kapitalismus im Feudalismus voraus, die hier erst im 19. Jh. zutage traten.

Die Staatsverwaltung in Georgien näherte sich zu dieser Zeit der standesvertretenden Monarchie, wies jedoch einige Besonderheiten auf: Im Repräsentativorgan, Darbasi genannt, waren sowohl weltliche als auch geistliche Feudalherren vertreten. Sie wurden nicht gewählt, sondern waren dank Stand und Stellung Darbasimitglieder, das waren die Großfeudalen, die Eristawt-Eristawis und Eristawis und kirchliche Würdenträger wie Katholikoi und Bischöfe. Der Darbasi bestand aus einer Art Rat und der Vollversammlung. Der Rat funktionierte allem Anschein nach systematisch, seine Mitglieder waren die Wesire und zentrale weltliche und geistliche Würdenträger; die Vollversammlung wurde einberufen, wenn wichtige Fragen besprochen wurden, die keiner großen Eile bedurften, da sich die Mitglieder dazu aus allen Gegenden Georgiens versammelten.

Eine andere Besonderheit der standesvertretenden Monarchie in Georgien bildete das Fehlen des dritten Standes, die Städte waren im Darbasi nicht vertreten.

Falls ein Vertreter einer Stadtverwaltung dennoch Darbasimitglied wurde, so geschah es nicht deshalb, weil er seine Stadt vertrat, sondern weil er Großgrundbesitzer war. Nach Erwerb größerer Besitzungen wurden reiche Kaufleute zugleich zu Gutsbesitzern. Die sogenannte Urtagi — eine Wuchererorganisation — nahm Grund und Boden als Pfand an, kaufte und verkaufte verpfändete und unverpfändete Grundstücke, so daß die Vertreter der oberen Kaufmannsschicht mit den Großfeudalen verschmolzen und die gleichen Interessen hatten.¹

Folglich ist das einheitliche feudale Georgien nach seinem Bestand und seiner Staatsordnung ein komplizierter, multinationaler Staat, nach der Staatsführung jedoch eine standesvertretende Monarchie mit allen oben genannten Besonderheiten. In ihren Grundzügen ähnelt die Staatsführung im feudalen vereinten Georgien der standesvertretenden Monarchie in den westeuropäischen Ländern.

Anmerkungen

1 Denkmäler des georgischen Rechtes, Red. I. Surguladse, 1970, S. 67 bis 68, § 20 (in georgischer Sprache).

2 Kartlis Zchowreba, II, Red. S. Qauchtischischwili, 1959, S. 32 (in georgischer Sprache).

3 W. N. Gabaschwili, Äußere Handelsbeziehungen Georgiens im 12. Jh. (Jahrbücher der Universität Tbilisi, Serie Orientalistik, 121, VII, 1967, S. 201–224, in georgischer Sprache).